

Elternbeitragsreglement

für von der Stadt Opfikon subventionierte familien- und schulergänzende Angebote

1. Rechtsgrundlage

Das Elternbeitragsreglement basiert auf §8 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zürich und dem Stadtratsbeschluss Nr. 283 vom 25. November 2008.

2. Grundsätze

Das Betriebsjahr der familien- und schulergänzenden Betreuungsbetriebe definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Die Benutzung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Tageselternstruktur innerhalb der Stadt Opfikon sind freiwillig und entgeltlich.

Machen die Eltern Anspruch auf einen subventionierten Platz geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder aus nachweislich sozial indizierten Gründen auf einen subventionierten Platz angewiesen sind.

Die Bemessung der Elternbeiträge von familien- und schulergänzenden Einrichtungen, die von der Stadt Opfikon subventioniert werden, erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Opfikon orientieren.
- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
 - Umfang der Angebotsnutzung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote; dieser wird vorgängig mit den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart.
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages.

3. Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei familien- und schulergänzenden Einrichtungen, die in irgendeiner Form von der Stadt Opfikon direkt oder indirekt subventioniert werden.

4. Tarifsystem

4.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend für die Festlegung des individuellen Elternbeitrages sind das gesamte steuerbare Einkommen des Jahres, in welchem das massgebende Betriebsjahr beginnt zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens des Jahres, in welchem das massgebende Betriebsjahr beginnt.

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten das gesamte steuerbare Einkommen und das Vermögen folgender Personen:

- der Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen,
- des im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Elternteils (Konkubinat).
- Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet,
- des oder der mit dem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten definitiven Steuerrechnung oder, sofern noch nicht vorhanden, anhand der entsprechenden Steuererklärung für das Jahr, in welchem die Bemessungsperiode beginnt. Von den Eltern vorzulegen ist jeweils die aktuellste Steuerrechnung.

Kann von den Eltern keine aktuelle definitive Steuerrechnung beigebracht werden und liegt auch keine entsprechende Steuererklärung vor, so können die Einnahmen aufgrund der von ihnen vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (bspw. Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post u.a.) ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen mittels Steuersimulation reduziert.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens wie oben aufgeführt.

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende, Steuerrechnung beigebracht werden, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen wie oben erläutert ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

4.2 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Opfikon

Der Mindestansatz für das jeweilige familien- und schulergänzende Angebot ist im Anhang 1 aufgeführt. Dieser wird immer (auch bei Teilbelegung) im Minimum verrechnet.

Die Höhe der Beiträge in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen werden im Anhang 2 aufgeführt.

Bei Teilbelegung werden die Tarife wie folgt berechnet:

| | Tarif |
|----------------------------|-------|
| ganzer Tag | 100% |
| Morgen | 50% |
| Morgen mit Mittagessen | 80% |
| Mittagessen mit Nachmittag | 80% |
| Nachmittag | 50% |

Bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten wird für die Mittagstischangebote ein Pauschaltarif erhoben. Die anderen, kostenpflichtigen Angebote werden analog berechnet (Mittagessen und Nachmittag, ganzer Tag Schulferien).

4.3 Babyzuschlag

Bei einem Baby/Kleinkind bis Ende 2. Lebensjahr gibt es einen Tarifizuschlag von 20%.

4.4 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine familien- oder schulergänzende Einrichtung, so muss für das erste Kind der volle Tarif bezahlt werden; für das zweite Kind gibt es einen Rabatt von 20%, ab dem 3. Kind einen von 40%.

Von dieser Regel ausgenommen sind Angebote mit fixen Preisen (bspw. Mittagstisch), bei dem es keinen Geschwisterrabatt gibt.

4.5 Verrechnung zwischen den Betreuungsangeboten

Werden mehrere Kinder einer Familie in verschiedenen schul- oder familienergänzenden Einrichtungen der Stadt Opfikon betreut, so wird der Geschwisterrabatt gem. 4.4 dieses Reglements auf jedem von der Familie belegten, rabattberechtigten Angebot im reduzierten Umfang von 10% bei zwei Kindern resp. 20% bei drei und mehr Kindern angewandt.

4.6 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Opfikon

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Opfikon (inkl. Wochen-aufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) wird der Maximaltarif der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

4.7 Ermittlung der Monatspauschale und Belastung von Nebenauslagen

Kinderkrippen

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum. Die entsprechende Berechnungsformel lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Tagestarif} \times \text{angemeldete Tage pro Woche} \times \text{Anzahl Betriebswochen}}{12} = \text{Monatspauschale}$$

Bei den Kinderkrippen Popcorn und Purzelhuus sind es 48 resp. 49 anrechenbare Wochen (vier resp. drei Wochen Betriebsferien), bei der Kinderkrippe Bambi 52 anrechenbare Wochen.

Die Elternbeiträge pro Monat werden auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Nebenauslagen: Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (bspw. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

Tageseltern

Der Elternbeitrag wird auf den Tag berechnet und vom Verein Tagesfamilien gemäss den vereinbarten Pflegefamilien-Tage monatlich verrechnet.

Schulergänzende Angebote

Die schulergänzenden Angebote werden gesondert berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

5. **Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung / Kündigung**

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie die Elternbeiträge werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

Die Kündigungsfrist der familienergänzenden Angebote beträgt zwei Monate auf Ende des entsprechenden Kalendermonats (Tageselternverein 30 Tage). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Sonderregelung Kinderkrippe: Kinder, die nach den Sommerferien in den Kindergarten wechseln, können jeweils auf Ende der Schulferien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist den Krippenbesuch ohne Kostenfolge beenden.

Für die Angebote der schulergänzenden Betreuung richten sich die Kündigungsfristen nach den Schulferien. Immer auf Ende eines Quartals kann mit einem

Monat Kündigungsfrist das Betreuungsverhältnis geändert oder aufgelöst werden. Das gilt auch für die Angebote mit Pauschaltarif.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternvereinbarung verpflichten sich die Eltern, vor Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats innerhalb von 10 Tagen den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung zu bezahlen. Kommen die Eltern dieser Pflicht ganz oder teilweise nicht nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso den Betreuungseinrichtungen. Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungseinrichtungen die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

Die Anbieter sind berechtigt, aus betrieblichen oder disziplinarischen Gründen den Betreuungsplatz mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten zu kündigen.

6. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige jeweilige Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (bspw. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.). Auf die Einsicht in diese Daten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des vollen Tarifes verpflichten.

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird mit den Eltern keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen und der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

7. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann das Betreuungsverhältnis per sofort durch den Angebotserbringer aufgelöst werden.

8. Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen auf Ende eines Monats, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten wesentlichen und dauerhaften Veränderung der finanziellen Verhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um CHF 10'000.- erhöht oder vermindert.

Erfolgt der Eintritt des Kindes erst ab April des laufenden Jahres, so wird keine Revision im Eintrittsjahr gemacht.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung des Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30

Tagen erfolgter, Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils relevanten Unterlagen ohne Aufforderung jährlich per Ende Juni bei den entsprechenden Verrechnungsstellen einzureichen, damit eine Neuberechnung mit Wirkung ab Oktober vorgenommen werden kann.

Werden die vereinbarten Unterlagen bei Veränderung des Elternbeitrages nach oben nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat der Maximaltarif ohne Anspruch auf Rückvergütung verrechnet.

Die relevanten Unterlagen für die Revision umfassen:

- Steuererklärung der aktuellen Steuerperiode zuzüglich
- Lohnabrechnungen der erwerbstätigen Kindseltern der letzten drei Monate.

Ist die Steuererklärung wegen Fristerstreckung noch nicht gemacht worden, so sind sämtliche Unterlagen wie bei einer Neuberechnung einzureichen (vgl. Pkt. 4.1).

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstellen fordern die geschuldeten Elternbeiträge nach.

9. Inkraftsetzung

Vorliegendes Elternbeitragsreglement wurde mit Beschluss Nr. 79 der Schulpflege Opfikon vom 28. Mai 2009 sowie mit Beschluss Nr. 167 des Stadtrates Opfikon vom 2. Juni 2009 genehmigt und tritt per 1. Juli 2009 in Kraft.

Die überarbeitete Tarifordnung tritt gemäss Beschluss Nr. 85 des Stadtrates Opfikon vom 26. März 2013 per 1. August in Kraft.

Elternbeitrags-Reglement
betr. familien- und schulergänzenden Angeboten

Anhang 1

Mindestansatz familienergänzende Angebote:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Verein Tagesfamilien: | CHF 21.00/Tag |
| Kinderkrippen: | CHF 21.00/Tag |

Mindestansatz schulergänzende Angebote:

| | |
|--|---------------|
| Mittagessen/Nachmittagsbetreuung | CHF 21.00/Tag |
| Tagesbetreuung (Ferien, schulfreie Tage) | CHF 21.00/Tag |

Anhang 2

Elternbeiträge:

| Steuerbares Einkommen +5% des steuerbaren Vermögens | Elternbeitrag / Tag in CHF |
|--|--------------------------------------|
| 25'000.00 | 21.00 |
| 30'000.00 | 27.00 |
| 35'000.00 | 34.00 |
| 40'000.00 | 40.00 |
| 45'000.00 | 46.00 |
| 50'000.00 | 53.00 |
| 55'000.00 | 58.00 |
| 60'000.00 | 63.00 |
| 65'000.00 | 68.00 |
| 70'000.00 | 74.00 |
| 75'000.00 | 79.00 |
| 80'000.00 | 84.00 |
| 85'000.00 | 89.00 |
| 90'000.00 | 95.00 |
| 95'000.00 | 100.00 |
| 100'000.00 | 105.00 |
| ab 100'000.00 | Volltarif der jeweiligen Einrichtung |

Übersteigt das jeweilige Einkommen und 5% des Vermögens die jeweilige Schwelle, so ist der nächst höhere Tarif zu bezahlen.

Fixe Tarife der schulergänzenden Tagesbetreuung:

| | |
|--|-----------|
| Lunch-Box (inkl. Betreuung): | CHF 4.00 |
| Mittagstisch/Opfi-Lunch (Verpflegung & Betreuung): | CHF 16.00 |

Tarife festgelegt durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 2013-085 vom 26. März 2013 sowie der Schulpflege mit Beschluss Nr. 78 vom 18. April 2013. Die neuen Tarife gelten ab dem 1. August 2013.